

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 29. Juli 1977

109. Stück

- 404.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik
- 405.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 3 Waldviertler Schnellstraße und der B 2 Znaimer Straße im Bereich der Gemeinde Hollabrunn
- 406.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Ganz, Langenwang und Mürzzuschlag sowie der B 23 Lahn-sattel Straße im Bereich der Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag
- 407.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 11 Pinzgauer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Bruck an der Großglocknerstraße und Zell am See
- 408.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 24 Hochschwab Straße im Bereich der Gemeinde Palfau
- 409.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinde Voitsberg
- 410.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Gemeinde Gosau
- 411.** Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea gemäß Art. 3 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien
- 412.** Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea gemäß Art. 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien

404. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. Juli 1977, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 291, über montanistische Studienrichtungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

Die Verordnung vom 30. April 1971, BGBl. Nr. 210, über die Studienordnung für die Studienrichtung Kunststofftechnik wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

„(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Chemie der Kunststoffe	15—18
b) Technologie und Verarbeitung der Kunststoffe	18—23

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
c) Prüfung und Physik der Kunststoffe	11—16
d) Entwerfen und Konstruieren in Kunst- und Verbundstoffen ...	8—16
e) Nach Wahl des Kandidaten ein Fach, das die unter lit. a bis d genannten Fächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden können	8—15
f) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	23—30.“

2. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Zur 2. Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- Wärmetechnische Grundlagen;
- Elektrotechnik und Elektronik;
- Besondere wirtschafts- und betriebswissenschaftliche Fächer;
- Kautschuktechnologie;
- Fasertechnologie;

- f) Lacktechnologie;
- g) Regelungs-, Steuerungs- und Antriebstechnik.“

3. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Prüfungsfächer der 2. Diplomprüfung sind:

- a) Chemie der Kunststoffe;
- b) Technologie und Verarbeitung der Kunststoffe;
- c) Prüfung und Physik der Kunststoffe;
- d) Entwerfen und Konstruieren in Kunst- und Verbundstoffen;
- e) Ein Wahlfach, das die Pflichtfächer sinnvoll ergänzt und für das mit Hilfe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden können.“

Firnberg

405. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Juni 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 3 Waldviertler Schnellstraße und der B 2 Znaimer Straße im Bereich der Gemeinde Hollabrunn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 3 Waldviertler Schnellstraße und der B 2 Znaimer Straße wird im Bereich der Gemeinde Hollabrunn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 3 Waldviertler Schnellstraße beginnt bei km 34,040, folgt bis etwa km 34,400 dem Verlauf der B 303 Waldviertler Ersatzstraße, schwenkt in nordwestlicher Richtung ab (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 2 Znaimer Straße), quert die Landesstraße 1084, den Göllersbach sowie die ÖBB-Strecke „Wien—Unterretzbach“. Nach Querung der Landeshauptstraße 27 schwenkt die neu herzustellende Trasse wieder in nördlicher Richtung, quert die Landeshauptstraße 40 sowie die Kellergassen und endet bei km 38,440 (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 2 Znaimer Straße).

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 2 Znaimer Straße wird im Bereich der Katastralgemeindegrenze Raschala-Hollabrunn auf eine Länge von 300 m verlegt.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasen aus der beim Bundesministerium für Bauten und

Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Hollabrunn aufliegenden Planunterlage (Planzeichen S 3/126-74; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

406. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Juli 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 6 Semmering Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Ganz, Langenwang und Mürzzuschlag sowie der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 6 Semmering Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Ganz, Langenwang und Mürzzuschlag und der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinden Ganz und Mürzzuschlag wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse der S 6 Semmering Schnellstraße beginnt bei km 6,230 (km 6,270), im unmittelbaren Anschluß an das mit Verordnung BGBl. Nr. 181/1975 in seinem Verlauf bestimmte Teilstück der Semmering Schnellstraße (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 23 Lahnsattel Straße), führt südlich der Siedlung Gutenbrunn vorbei, überbrückt die Pretulstraße und bindet bei km 9,800 in die bestehende, gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B geltende S 6 Semmering Schnellstraße mit einer Zu- und Abfahrtsstraße zu dieser ein.

Die neu herzustellende Straßentrasse der B 23 Lahnsattel Straße beginnt im Bereich der Anschlußstelle Mürzzuschlag West der S 6 Semmering Schnellstraße, verläuft in nordöstlicher Richtung, bindet beim Grundstück Parz. Nr. 642/1 der KG. Mürzzuschlag in die bestehende, gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B geltende S 6 Semmering Schnellstraße ein. Sie verläuft dann auf dieser bis zum derzeitigen Beginn der B 23 Lahnsattel Straße in der Ortsmitte von Mürzzuschlag.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasen aus der beim Bundes-

ministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Ganz, Langenwang und Mürzschlag aufliegenden Planunterlage (Planzeichen SO-6-23; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten neu herzustellenden Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

407. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Juli 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 11 Pinzgauer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Bruck an der Großglocknerstraße und Zell am See

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 11 Pinzgauer Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 11 Pinzgauer Schnellstraße beginnt bei km 96,900 (mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur Großglockner Hochalpenstraße), verläuft in nordwestlicher Richtung und endet südwestlich des Ortsteiles Krössenbach bei km 97,670.

Die neu herzustellende Straßentrasse der S 11 Pinzgauer Schnellstraße, welche bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b Bundesstraßengesetz 1971 erfüllende Trasse gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B gilt, beginnt südwestlich des Ortsteiles Krössenbach der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße bei km 97,670, verläuft südlich der alten Trasse und endet bei km 100,000 westlich des bestehenden Bahnüberganges in Zell am See/Schütteldorf.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Bruck an der Großglocknerstraße und Zell am See aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

408. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Juli 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 24 Hochschwab Straße im Bereich der Gemeinde Palfau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 24 Hochschwab Straße wird im Bereich der Gemeinde Palfau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 48,345, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch ein Abrücken nach Süden und endet bei km 48,900.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Palfau aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO 24-07; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

409. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Juli 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 70 Packer Straße im Bereich der Gemeinde Voitsberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 70 Packer Straße wird im Bereich der Gemeinde Voitsberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse springt bei km 27,980 von der bestehenden Trasse, die als Einbahn geführt wird, ab, verläuft zwischen der Kainach und der Eisenbahn-Strecke Graz-Köflach und bindet bei km 29,250 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Voitsberg aufliegenden Planunterlage (Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

410. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. Juli 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Gemeinde Gosau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 166 Paß Gschütt Straße wird im Bereich der Gemeinde Gosau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 33,549 (alt), das ist etwa 760 m nach der

Landesgrenze Salzburg/Oberösterreich, führt sodann nördlich der bestehenden Trasse in gestreckter Linienführung und bindet bei km 34,70 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Gosau aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

411. Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea gemäß Art. 3 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien *)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
1011 WIEN
Zl. 27.638/13-II/7/77

Vienna, 28 June 1977

Sir,

I have the honour to refer to the negotiations which took place between representatives of Austria and of the Republic of Korea on 9, 10 and 11 June 1977 in Geneva. As a result of these negotiations the following agreement concerning exports of socks of synthetic fibres, BTN ex No. 60.03 A from the Republic of Korea to Austria under Article 3 of the ARRANGEMENT REGARDING INTERNATIONAL TRADE IN TEXTILES has been reached:

(1) Direct and/or indirect exports of socks of synthetic fibres from the Republic of Korea to Austria will be limited to a quantity of 5.297.145 pairs during the period 1 August 1977 to 31 July 1978.

(2) For purposes of this agreement the expression "socks of synthetic fibres" includes socks in which such fibres represent 50 or more per cent by weight of the product.

(3) Upon presentation of export recommendations issued by the Korean authorities on the basis of irrevocable letters of credit for direct and/or indirect exports to Austria of socks of synthetic fibres of Korean origin, the competent

(Übersetzung)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
1011 WIEN
Zl. 27.638/13-II/7/77

Wien, am 28. Juni 1977

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich beehre mich auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die zwischen Vertretern Österreichs und der Republik Korea am 9., 10. und 11. Juni 1977 in Genf stattgefunden haben.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde folgende Übereinkunft betreffend Exporte von Socken aus synthetischen Spinnstoffen, aus TNr. 60.03 A der Brüsseler Zollnomenklatur, von der Republik Korea nach Österreich gemäß Artikel 3 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien getroffen:

(1) Direkte und/oder indirekte Ausfuhren von Socken aus synthetischen Spinnstoffen von der Republik Korea nach Österreich werden für die Periode vom 1. August 1977 bis 31. Juli 1978 mit 5.297.145 Paar beschränkt.

(2) Für die Zwecke dieser Vereinbarung umfaßt die Bezeichnung „Socken aus synthetischen Spinnstoffen“ Socken, die gewichtsmäßig 50 oder mehr Prozent solcher Spinnstoffe enthalten.

(3) Gegen Vorlage von Exportempfehlungen, die von den koreanischen Behörden auf der Grundlage von unwiderruflichen Akkreditiven für direkte und/oder indirekte Ausfuhren nach Österreich von Socken aus synthetischen Spinn-

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 623/1974

Austrian authorities will licence the corresponding imports within a period of three weeks.

(4) Austria and the Republic of Korea shall have full regard to the provisions relating to carryover and carry forward as set down in paragraph 5 of Annex B of the Arrangement Regarding International Trade in Textiles.

(5) Austria will, so far as possible, inform the Republic of Korea when imports into Austria of the products that have been debited to the agreed limit are subsequently re-exported from Austria. The Republic of Korea may then credit the quantities involved to the limit set down in paragraph 1 above.

(6) Consultations regarding the conduct of exports of the aforementioned socks from the Republic of Korea to Austria will be held if so desired by either party.

I should be grateful if you would kindly confirm that this letter sets out correctly the understanding reached between the representatives of the two countries.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Dr. Rudolf Willenpart
Director

H. E.
Mr. Young Choo Kim
Ambassador of the Republic of Korea
Vienna

EMBASSY OF THE REPUBLIC OF KOREA
VIENNA

June 28, 1977

Sir,

I have the honour to acknowledge the receipt of your letter of 28 June, 1977, Ref. No. 27-638/13-II/7/77 which reads as follows:

"Sir,

I have the honour ... (es folgt der weitere Text der österreichischen Eröffnungsnote in englischer Sprache) ... consideration."

I wish to confirm that the foregoing letter sets out correctly the understanding reached between the representatives of our two countries.

stoffen mit Ursprung in der Republik Korea ausgestellt werden, bewilligt die österreichische Behörde die entsprechenden Einfuhren innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen.

(4) Österreich und die Republik Korea werden jene Bestimmungen zur Gänze berücksichtigen, die sich auf den Übertrag und Vortrag beziehen, wie sie im Punkt 5 des Anhangs B des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien festgelegt sind.

(5) Österreich wird, soweit als möglich, die Republik Korea davon in Kenntnis setzen, wenn die Importe jener Erzeugnisse nach Österreich, mit denen das vereinbarte Limit belastet ist, später aus Österreich wieder ausgeführt werden. Die Republik Korea kann dann diese Mengen auf das in obigem Punkt 1 festgelegte Limit anrechnen.

(6) Auf Wunsch jeder der beiden Parteien werden über die Durchführung der Ausfuhren der vorerwähnten Socken von der Republik Korea nach Österreich Konsultationen abgehalten.

Ich wäre dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieser Brief die zwischen den Vertretern beider Länder erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Rudolf Willenpart
Ministerialrat

S. E.
Young Choo Kim
Botschafter der Republik Korea
Wien

(Übersetzung)
BOTSCHAFT DER REPUBLIK KOREA
WIEN

28. Juni 1977

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 28. Juni 1977, Zl. 27.638/13-II/7/77 zu bestätigen, welches wie folgt lautet:

„Ich beehre mich ... (es folgt der weitere Text der Übersetzung der österreichischen Eröffnungsnote in deutscher Sprache) ... Hochachtung.“

Ich möchte bestätigen, daß das vorerwähnte Schreiben die zwischen Vertretern unserer beiden Länder erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Young Choo Kim
Ambassador

Dr. Rudolf Willenpart
Director
Ministry of Trade, Commerce and Industry
Vienna

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Ministerialrat, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Young Choo Kim
Botschafter

Herrn
Dr. Rudolf Willenpart
Ministerialrat
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
Wien

Kreisky

412. Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea gemäß Art. 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien *)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
1011 WIEN
Zl. 27 638/14-II/7/77

Vienna, 28 June 1977

Sir,

I have the honour to refer to the agreement under Article 4 of the ARRANGEMENT REGARDING INTERNATIONAL TRADE IN TEXTILES between Austria and the Republic of Korea on trade in woven shirts of discontinuous synthetic fibres, BTN. No. ex 61.03, effected by exchange of notes on 5 July 1976.

As a result of negotiations which took place between representatives of Austria and the Republic of Korea on 9, 10 and 11 June 1977 in Geneva the following understanding concerning the extension of the aforesaid agreement has been reached:

(1) Direct and/or indirect exports of woven shirts of discontinuous synthetic fibres during the twelve-month period from 1 August 1977 to 31 July 1978 will be limited to 937.300 pieces.

(2) For purposes of this agreement the expression "woven shirts of discontinuous synthetic fibres" includes shirts in which such fibres

(Übersetzung)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
1011 WIEN
Zl. 27.638/14-II/7/77

Wien, am 28. Juni 1977

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich beehre mich, auf das Übereinkommen gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien zwischen Österreich und der Republik Korea bezüglich des Handels mit Hemden aus Geweben aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen aus TNr. 61.03 der Brüsseler Zollnomenklatur zu beziehen, das durch den Notenwechsel vom 5. Juli 1976 **) wirksam wurde.

Als Ergebnis der Verhandlungen, die zwischen den Bevollmächtigten Österreichs und der Republik Korea am 9., 10. und 11. Juni 1977 in Genf stattfanden, wurde nachstehende Vereinbarung bezüglich der Verlängerung des oben erwähnten Übereinkommens getroffen:

(1) Direkte und/oder indirekte Ausfuhren von Hemden aus Geweben aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen sind während der zwölfmonatigen Periode vom 1. August 1977 bis 31. Juli 1978 auf 937 300 Stück beschränkt.

(2) Für Zwecke dieser Vereinbarung umfaßt die Bezeichnung „Hemden aus Geweben aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 623/1974

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 416/1976

represent 50 or more per cent by weight of the product.

(3) Upon presentation of export recommendations issued by the Korean authorities on the basis of irrevocable letters of credit for the direct and/or indirect exports to Austria of woven shirts of discontinuous synthetic fibres of Korean origin, the competent Austrian authority will licence the corresponding imports within a period of three weeks.

(4) Austria and the Republic of Korea shall have full regard to the provisions relating to carryover and carry forward as set down in paragraph 5 of Annex B of the Arrangement Regarding International Trade in Textiles.

(5) Austria will, so far as possible, inform the Republic of Korea when imports into Austria of the products that have been debited to the agreed limit are subsequently reexported from Austria. The Republic of Korea may then credit the quantities involved to the limit set down in paragraph 1 above.

(6) Consultations regarding the conduct of exports of the aforementioned shirts from the Republic of Korea to Austria will be held if so desired by either party.

I should be grateful if you would kindly confirm that this letter sets out correctly the understanding reached between the representatives of our two countries.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Dr. Rudolf Willenpart
Director

H. E.
Mr. Young Choo Kim
Ambassador of the Republic of Korea
Vienna

EMBASSY OF THE REPUBLIC OF KOREA
VIENNA

June 28, 1977

Sir,

I have the honour to acknowledge the receipt of your letter of June 28, 1977, Ref. No. 27-638-14-II/7/77, which reads as follows:

Hemden, die gewichtsmäßig 50 oder mehr Prozent solcher Spinnstoffe enthalten.

(3) Gegen Vorlage von Exportempfehlungen, die von den koreanischen Behörden auf der Grundlage von unwiderruflichen Akkreditiven für direkte und/oder indirekte Ausfuhren nach Österreich von Hemden aus Geweben aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen mit Ursprung in der Republik Korea ausgestellt werden, bewilligt die österreichische Behörde die entsprechenden Einfuhren innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen.

(4) Österreich und die Republik Korea werden jene Bestimmungen zur Gänze berücksichtigen, die sich auf den Übertrag und Vortrag beziehen, wie sie im Punkt 5 des Anhangs B des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien festgelegt sind.

(5) Österreich wird, soweit als möglich, die Republik Korea davon in Kenntnis setzen, wenn die Importe jener Erzeugnisse nach Österreich, mit denen das vereinbarte Limit belastet ist, später aus Österreich wieder ausgeführt werden. Die Republik Korea kann dann diese Mengen auf das in obigem Punkt 1 festgelegte Limit anrechnen.

(6) Auf Wunsch jeder der beiden Parteien werden über die Durchführung der Ausfuhren der vorerwähnten Hemden von der Republik Korea nach Österreich Konsultationen abgehalten.

Ich wäre dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieser Brief die zwischen den Vertretern unserer beiden Länder erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Rudolf Willenpart
Ministerialrat

S. E.
Young Choo Kim
Botschafter der Republik Korea
Wien

(Übersetzung)
BOTSCHAFT DER REPUBLIK KOREA
WIEN

28. Juni 1977

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 28. Juni 1977, Zl. 27 638/14-II/7/77, zu bestätigen, welches wie folgt lautet:

"I have the honour ... (es folgt der weitere Text der österreichischen Eröffnungsnote in englischer Sprache) ... consideration."

I wish to confirm that the foregoing letter sets out correctly the understanding reached between the representatives of our two countries.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Young Choo Kim
Ambassador

Dr. Rudolf Willenpart
Director
Ministry of Trade, Commerce
and Industry
Vienna

„Ich beehre mich ... (es folgt der weitere Text der Übersetzung der österreichischen Eröffnungsnote in deutscher Sprache) ... Hochachtung.“

Ich möchte bestätigen, daß das vorerwähnte Schreiben die zwischen den Vertretern unserer beiden Länder erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Ministerialrat, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Young Choo Kim
Botschafter

Herrn
Dr. Rudolf Willenpart
Ministerialrat
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und
Industrie
Wien

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.